

Satzung des Vereins Feuerschmiede Kunst

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Feuerschmiede Kunst“.
- (2) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“
- (3) Er hat seinen Sitz in Wathlingen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der gestaltenden Kunst in Wathlingen, speziell:

- a) in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Wathlingen einen Ausstellungsraum für Werke der bildenden Kunst, insbesondere für Kollektivausstellungen, für moderne Kunst und besondere Sammlungen in privaten und öffentlichen Räumen, insbesondere im historischen Schlauchturm in Wathlingen zu schaffen und diesen zu erhalten,
- b) die Durchführung von Ausstellungen und Diskussionen, Vorträgen, Führungen und Veranstaltungen für die Öffentlichkeit, insbesondere die Ermöglichung schulischer Besuche,
- c) die Durchführung von Ausstellungen mit örtlichen Künstlern und denen der Partnergemeinden Villeparisis, Truskavetz und Limanowa,
- d) die Unterstützung der Künstler beim Verkauf ihrer Werke als Kunstförderung ohne Gewinnerzielungsabsicht,
- e) der Erwerb von Kunstwerken als Kunstförderung,
- f) die unentgeltliche Annahme von Kunstwerken für eigene Sammlungen und der Unterhalt eigener Sammlungen,
- g) die entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Vereinsziele unterstützt.
- (2) Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich zu stellen, bei Minderjährigen ist die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s/in erforderlich.
- (3) Juristische Personen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- (4) Die Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Vereinsvorstands ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (5) Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Tod,
 - b) durch Vereinsaustritt zum Jahresende mittels schriftlicher Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten,
 - c) durch Streichung mittels Vorstandsbeschlusses, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist; nach Absendung des zweiten Mahnschreibens müssen drei Monate ergebnislos verstrichen sein (die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen),
 - d) durch Ausschluss wegen groben Verstoßes gegen Vereinsziele (der Vorstand hat den Verstoß einstimmig festgestellt. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Rechtfertigung zu geben. Der begründete Beschluss ist durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Ab diesem Zeitpunkt ruhen die Mitgliedsrechte. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden; diese entscheidet endgültig).

§ 5 Mitgliedsbeitrag und Mitgliederrechte

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Mitgliedsbeitrag fest. Die Beiträge sind bis Ende Januar des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und unentgeltlich an dessen Veranstaltungen teilzunehmen. In der Mitgliederversammlung haben sie das

Recht, Anträge zu stellen und vom vollendeten 16. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist zuständig, sofern bestimmte Aufgaben nicht einem anderen Organ übertragen wurden, besonders für:
 - a) die Wahl des Vorstands,
 - b) die Entlastung des Vorstands,
 - c) den Haushaltsplan,
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - e) die Wahl des Rechnungsprüfers,
 - f) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - g) Vorschläge an den Vorstand,
 - h) die Wahl von Ehrenmitgliedern,
 - i) die Entscheidung über eingereichte Anträge und
 - j) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie
 - k) die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem ersten Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung von der/dem zweiten Vorsitzenden einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen und geleitet. Einladungen zur Mitgliederversammlung können auch per E-Mail an die vom Mitglied angegebene E-Mail-Adresse erfolgen, soweit ein Mitglied nicht ausdrücklich einer Einladung auf diesem Weg widerspricht. Die Tagesordnung kann auch noch während der Versammlung mit Mehrheit ergänzt werden, dies gilt jedoch nicht für Satzungsänderungen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Vorstandsbeschluss bei einer Zweidrittelmehrheit der Vorstandsmitglieder oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder innerhalb von zehn Tagen einzuberufen.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (5) Die anwesenden Mitglieder haben je eine Stimme.

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse regelmäßig mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 8 Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von drei Jahren einen Vorstand. Er besteht aus der/dem ersten und zweiten Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in und der/dem Schriftführer/in. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind die/der erste und die/der zweite Vorsitzende. Die beiden Vorsitzenden sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt; im Vertretungsfall kann der Vorstand auch durch einen der Vorsitzenden zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied den Verein vertreten.
- (3) Der Vorstand bleibt über die Dauer von drei Jahren hinaus bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch Rücktritt oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, wird durch den verbleibenden Vorstand ein/e Vertreter/in bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmt.
- (5) Sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich (Umlaufverfahren) erklären. Der im Umlaufverfahren gefasste Beschluss ist in der nächsten Vorstandssitzung mit dem Ergebnis der Abstimmung im Sitzungsprotokoll zu protokollieren.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Niederschriften

Über die Wahlergebnisse und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Über die Vereinskonten kann nur die/der Schatzmeister/in zusammen mit der/dem Vorsitzenden oder der/dem Stellvertreter/in gemeinsam verfügen. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen.

§ 11 Arbeitsausschüsse

Der Verein kann Arbeitsausschüsse einsetzen, die den Vorstand bei der Durchführung der Aufgaben des Vereins unterstützen.

§ 12 Rechnungsprüfung

Die Jahresabrechnung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer geprüft. Die Rechnungsprüfer legen der Mitgliederversammlung das Prüfungsergebnis dar.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Wathlingen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 05.10.2020 verabschiedet.

(Wathlingen, der 05.10.2020)

J.P. Beutemann
 Wathlingen
 Wolfgang Sch...
 Ullrich Bieda

Wathlingen
 Wathlingen
 Wathlingen

Protokoll über die Gründung des Vereins Feuerschmiede Kunst am 05.10.2020 in Wathlingen im 4 Generationen Park

Am vorgenannten Tag und Ort fanden sich auf Einladung von Herrn Hans Hermann Wille und Dr. Kerstin Diercks-Harms die in der beigefügten Anwesenheitsliste genannten sieben Personen ein, um den Beschluss über die Gründung eines Vereins für Kunst und Kultur in Wathlingen zu fassen.

Herr Wille und Frau Dr. Diercks-Harms eröffneten die Versammlung um 19.00 Uhr, begrüßten die Erschienenen und erläuterten den Zweck der Versammlung. Frau Dr. Diercks-Harms erklärte sich bereit, die Versammlungsleitung zu übernehmen. Dem stimmten die Anwesenden durch Zuruf einstimmig zu.

Zum Protokollführer wurde durch Zuruf Herr Jan-Patrick Biedermann gewählt, welcher das Amt annahm.

Die Versammlungsleiterin gab sodann folgende Tagesordnung bekannt:

1. Beratung und Feststellung der Vereinssatzung
2. Wahl der Vorstandsmitglieder
3. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
4. Organisationsfragen
5. Sonstiges

Gegen die vorgeschlagene Tagesordnung erhob sich kein Widerspruch.

TOP 1:

Die Versammlungsleiterin verlas und erläuterte die vorgeschlagene Satzung und eröffnete die Aussprache hierüber. Nach Ende der Aussprache wurde die Satzung in der diesem Protokoll beigefügten Fassung zur Abstimmung gestellt. Dazu wurde einstimmig durch Handzeichen folgender Beschluss gefasst. Der Verein Feuerschmiede Kunst wird gegründet. Ihm ist die vorliegende Satzung gegeben.

Es folgte die Feststellung der Versammlungsleiterin, dass der Verein damit gegründet sei.

Auf Bitten der Versammlungsleiterin unterzeichneten alle Anwesenden die Satzung als Zeichen ihres Beitritts zum Verein.

TOP 2:

Die Wahl der Vorstandsmitglieder wurde durch Handzeichen durchgeführt.

Sie hatte folgendes Ergebnis:

Erste Vorsitzende: Frau Dr. Kerstin Diercks-Harms einstimmig.

Zweiter Vorsitzender: Herr Hans Wille

Schatzmeister: Herr Wolfgang Scholz

Schriftführer: Jan-Patrick Biedermann

Alle Gewählten nahmen die Wahl an.

TOP 3:

Der neugewählte Schatzmeister, Herr Scholz, schlug vor, den Monatsbeitrag gemäß den Bestimmungen der Satzung zunächst wie folgt festzusetzen: 5 €. Die Beiträge sollen halbjährlich eingezogen werden.

TOP 4:

Die Versammlung fasste auf Anregung der neu gewählten ersten Vorsitzenden folgenden Beschluss: Die erste Vorsitzende wird ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die nach Auffassung des Vereinsregisters oder des zuständigen Finanzamts für Körperschaften für die Eintragung des Vereins bzw. dessen Anerkennung als gemeinnützig notwendig sind.

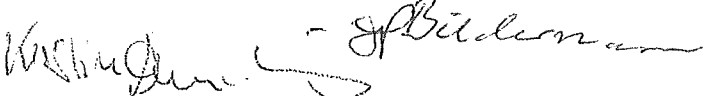
Derartige Satzungsänderungen dürfen die Bestimmungen über den Vereinszweck, über das Verfahren bei Wahlen und Beschlüssen und über den Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins nicht inhaltlich ändern.

TOP 5:

Nach einer allgemeinen Aussprache über die zukünftige Ausrichtung und Tätigkeit des Vereins schloss die Leiterin die Versammlung mit dem Dank an die Erschienenen um 20.25 Uhr.

Wathlingen, den 05.10.2020

Dr. Diercks-Harms/Biedermann



Veranstaltung am 05.10.2020 zur Fründung des Vereins
Feuer-schmiedekunst
 von 19⁰⁰ bis 20²⁵ Uhr

Name, Vorname, vollständige Adresse, Telefonnummer + Verein
Zille Norika Mozartstr.6, 29339 Wathlingen
Zille Hans Mozartstr.6 29339 Wathlingen
Dr. Diercks-Harms, Kerstin, Ketzers Weg 37, 29339 Wathlingen
Harkus, Torsten, Ketzers Weg 37, 29339 Wathlingen
Scholz, Wolfgang, Am Krähenberg 12, 29339 Wathlingen
Biedermann, Jan-Patrick, Langer Weg 14, 29339 Wathlingen
Biedermann, Kerstin